

Ergebnisprotokoll: 18. Sitzung des Fachgremiums IRRBB

Beginn: 31.01.2024, 10:00 Uhr

Ende: 31.01.2024, 15:30 Uhr

Ort: Webex

1 Begrüßung und Einführung

Herr Papageorgiou und Herr Hofer begrüßten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Anschließend stellten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Aufsicht und der Kreditwirtschaft vor.

Die Aufsicht erläuterte, dass durch die 8. MaRisk-Novelle eine vollständige Umsetzung der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) erfolgen wird. Ein finaler Entwurf der MaRisk-Novelle soll im März/April 2024 an das Bundesministerium der Finanzen übersandt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreditwirtschaft wiesen auf die Herausforderungen bei der Umsetzung, insbesondere bzgl. des Abschnitts zu Kreditspreadrisiken (Credit Spread Risk in the Banking Book, CSRBB), hin. Die Aufsicht erläuterte, dass die Umsetzung mit Inkrafttreten der 8. MaRisk-Novelle ohne Übergangsfrist vorgesehen sei, sie jedoch Augenmaß in der Prüfungspraxis walten lassen wird.

Herr Papageorgiou gab bekannt, dass er den Ko-Vorsitz ab der nächsten Sitzung an Herrn Dr. Pliszka übergeben wird.

2 Umsetzung EBA-Leitlinien in den MaRisk

Die Aufsicht stellte den Rohentwurf der 8. MaRisk-Novelle vor und diskutierte ihn mit der Kreditwirtschaft. Ein Vertreter der Aufsicht machte eingangs deutlich, dass die Aufsicht im weiteren Verlauf – auch nach der Veröffentlichung der Endfassung der MaRisk – den Dialog mit Industrie und Verbänden fortsetzen und in einer weiteren, noch zu terminierenden FG-Sitzung Einzelfragen diskutieren möchte.

- Vertreter der Kreditwirtschaft äußerten Bedenken, dass eine proportionale Umsetzung durch einen einmaligen Verweis auf das Proportionalitätsprinzip nicht gewährleistet sei. Sie äußerten die Präferenz, dass bei jeder für Proportionalität in Frage kommender Textstelle auf diese hingewiesen wird. Die Aufsicht erläuterte, dass der Verweis – analog zur 7. MaRisk-Novelle – in den Vorbemerkungen in AT 1 erfolgt, die Anwendung aber für die gesamten MaRisk gilt (sowohl für explizite Textziffern als auch für Verweise auf die Leitlinien). Vertreter der Kreditwirtschaft unterstützten daraufhin die Vorgehensweise der Aufsicht.

- Eine wesentliche Änderung der EBA-Leitlinien sind die detaillierteren Vorgaben bei der Berücksichtigung von Marktwertänderungen bei der periodischen Rechnung. Die Aufsicht bestätigte, dass damit insbesondere Wertpapiere gemeint sind, deren Marktwertänderungen in der GuV bzw. im Eigenkapital zu berücksichtigen sind. Ungeachtet dessen sollen sich Institute der Risiken aus der buchhalterischen Zuordnung bewusst sein.
- Der Rohentwurf der 8. MaRisk-Novelle sieht eine Zuordnung von CSRBB zum Marktrisiko vor. Zudem erfordern die EBA-Leitlinien eine separate Beurteilung von CSRBB. Eine Reihe von Vertretern der Kreditwirtschaft und der Verbände wiesen darauf hin, dass CSRBB – abhängig vom Institut – entweder Kreditrisiken oder Marktrisiken zugeordnet werden (alternativ auch als eigene Risikokategorie). Die Aufsicht nahm diesen Punkt zur Kenntnis und bat die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darum, sie im Nachgang darüber zu informieren, wie ein separater Risikoausweis für CSRBB in den jeweiligen Instituten erfolgt.
- Bei der Berücksichtigung von notleidenden Risikopositionen wiesen Vertreter der Kreditwirtschaft darauf hin, dass der Rohentwurf keine Materialitätsschwelle vorsieht und daher ein praktischer Umgang gefunden werden muss. Die Aufsicht nahm diesen Aspekt zur Kenntnis.
- Vertreter der Kreditwirtschaft wiesen darauf hin, dass unterschiedliche Steuerungsimpulse aus der barwertigen und der periodischen Messung entstehen können und baten um Klärung, ob jeweils ein separates Limit festzulegen ist. Zudem wies die Kreditwirtschaft auf die Besonderheit des handelsrechtlichen Ergebnisses bei Fondsgesellschaften hin. Die Aufsicht nahm diesen Aspekt auf und sagte Klärung zu.
- Der Rohentwurf sieht bei der Modellierung von Einlagen mit unbestimmter Restlaufzeit die Aufnahme der aufsichtlichen Position vor, dass Stützstellen für Laufzeiten über 10 Jahre im Modell der Gleitenden Durchschnitte für Zinsmischungsverhältnisse als nicht ausreichend konservativ angesehen werden. Vertreter der Kreditwirtschaft äußerten ihre Präferenz, dass diese Position – wie bisher – in einem separaten Schreiben formuliert bleiben sollte. Die Aufsicht argumentierte, dass es sich um eine formelle Anpassung handelt, an der festgehalten wird. Die Industrie wünschte sich nichtsdestotrotz weitere Gespräche darüber.
- Die Aufsicht stellte klar, dass Sichteinlagen von Finanzkunden im Einklang mit SSM-Sichtweisen nicht modelliert werden sollten und dass diese Einlagen als täglich fällig anzunehmen sind. Modellierungsrestriktionen, die über das geforderte Maß gemäß EBA-Leitlinien hinausgehen, wurden von der Kreditwirtschaft als nicht sachgerecht angesehen. Die Aufsicht nahm diesen Punkt zur Kenntnis und zeigte sich grundsätzlich offen für weitere diesbezügliche Diskussionen.
- Vertreter der Aufsicht wiesen darauf hin, dass ein pauschaler Ausschluss von bestimmten Instrumenten bei CSRBB nicht den Vorgaben der Leitlinien entsprechen würde. Vertreter der Kreditwirtschaft merkten an, dass dies zu großen Dokumentationspflichten führen könnte. Die Aufsicht wies darauf hin, dass die Vorgaben im Rohentwurf nicht bedeuten, dass zwingend alle Instrumente dem

CSRBB unterliegen müssen. Hierzu äußerte die Aufsicht eine grundsätzliche Bereitschaft für weitere Diskussionen.

- Die Messung von CSRBB kann idiosynkratische Komponenten enthalten, sofern das Ergebnis konservativer ist. Vertreter der Kreditwirtschaft fragten, wie der Nachweis der Konservativität erfolgen könnte, insbesondere, ob auch ausschließlich qualitative Nachweise zulässig wären. Die Aufsicht nahm diesen Punkt auf. Einigkeit herrschte darin, dass für Diskontkurven Adressen- und Sektorkomponenten verwendet werden können.
- Die Aufsicht erklärte sich bereit, das Positionspapier zu CSRBB der Deutschen Kreditwirtschaft im Nachgang der Sitzung an die Mitglieder des Fachgremiums zu verteilen.
- Bei den Vorgaben zu internen Risikotransfers regte die Kreditwirtschaft an, dass nur auf die relevanten Passagen in den entsprechenden Textziffern verwiesen werden soll. Zudem äußerten Vertreter der Kreditwirtschaft die Sorge, dass eine Parallelrechnung mit und ohne interne Risikotransfers nötig sein könnte. Die Aufsicht wird den Passus überprüfen.
- Bei den Vorgaben zu Sicherungsgeschäften merkte die Kreditwirtschaft an, dass in der Regel eine Gesamtstrategie vorgegeben wird, aber keine separate Strategie für Sicherungsgeschäfte. Entsprechend sollten die Vorgaben zu Sicherungsgeschäften in AT 4.2 Tz. 2 verschoben werden. Zudem merkte die Kreditwirtschaft an, dass sich die Vorgaben auch auf CSRBB beziehen sollten. Die Aufsicht zeigte sich diesem Petition offen gegenüber.

3 Internationale Arbeiten

Die Aufsicht informierte die Kreditwirtschaft, dass CSRBB nach Veröffentlichung der beiden RTS (Regulatory Technical Standards) zu IRRBB in das KWG aufgenommen werden sollen. Anschließend gab die Aufsicht einen Überblick über laufende Arbeiten zu IRRBB in internationalen Gremien. Sie stellte heraus, dass die Modellierung von Einlagen einen Arbeitsschwerpunkt darstellt und antwortete auf eine Rückfrage, dass die von der EBA entwickelten Indikatoren für das NII keinen verbindlichen Charakter haben sollen.

Vertreter der Kreditwirtschaft merkten an, dass der RTS zu IRRBB 20 Tage nach dem Erscheinen in Kraft tritt, und fragten nach dem aktuellen Stand. Die Aufsicht vertrat die Ansicht, dass mit einer baldigen Veröffentlichung der RTS zu rechnen sei und dass NII-Meldungen bis zum Inkrafttreten des entsprechenden ITS mit einer Excel-Interimslösung erfolgen sollen. Abhängig vom genauen Veröffentlichungstermin wird eine Meldung in dieser Form in Q1-2024 und Q2-2024 nötig sein, bis in Q3-2024 der ITS in Kraft tritt. Die Kreditwirtschaft wies darauf hin, dass eine mögliche Meldung in Q1-2024 nur wenig Vorbereitungszeit bedeuten würde. Die Aufsicht wird die Kreditwirtschaft informieren, sobald weitere Informationen vorliegen.

Die Kreditwirtschaft verwies auf eine FAQ zur konstanten Bilanzannahme, auf die die EBA in ihrer „Heatmap“¹ verweist, und bat die Aufsicht, diese zur Verfügung zu stellen. Die Aufsicht wird dieser Bitte nachkommen.

Vertreter der Kreditwirtschaft stellten die Frage nach dem Stand der aktuellen Diskussionen des Baseler Ausschusses, infolge der US-Bankenkrise im März 2023 die IRRBB-Vorgaben zu überarbeiten. Die Debatte steht gemäß Aussage der Aufsicht erst am Anfang und man könnte mögliche Auswirkungen auf die Regulierung noch nicht abschätzen. Die deutsche Aufsicht wird sich dabei für eine Stärkung der internationalen Regulierung einsetzen.

4 Sonstiges

Mehrere Vertreter wiesen darauf hin, dass die verschiedenen Meldungen (ITS zu IRRBB ab September 2024 sowie die QIS zu IRRBB zum Stichtag 31.12.2023) viel Interpretationsspielraum zulassen. Die Aufsicht bot der Kreditwirtschaft an, Fragen gesammelt entgegenzunehmen.

Die Aufsicht bat um eine Teilnahme an der Konsultation der MaRisk und erinnerte an die Kommentierungsmöglichkeit des Rohentwurfs. Dabei wies sie darauf hin, dass Konsultationsrückmeldungen möglichst in konsolidierter Form und möglichst zeitnah erfolgen sollten.

¹ <https://www.eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-publishes-its-heatmap-following-scrutiny-interest-rate>

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Vertreterinnen und Vertreter der Aufsicht

Hofer	Markus	Ko-Vorsitzender, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Papageorgiou	Dimitris	Ko-Vorsitzender, Deutsche Bundesbank
Neumann	Thomas	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Kemter	Marta	Deutsche Bundesbank
Pliszka	Dr. Kamil	Deutsche Bundesbank
Röpke	Jannis	Deutsche Bundesbank
Sonnenberg	Beate	Deutsche Bundesbank

Vertreterinnen und Vertreter der Kreditwirtschaft

Ahrens	Andreas	Nord/LB
Biletzky	Michael	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Böhm	Mario	LBS Hessen-Thüringen
Drachter	Dr. Kerstin	Bundesverband der Dt. Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Drefahl	Dr. Christian	Bundesverband der Dt. Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Gaumert	Dr. Uwe	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Gliem	Stephan	Landesbank Berlin AG
Hanisch	Michael	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Hannemann	Dr. Ralf	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Hornung	Thomas	NRW.Bank
Jurisch	Iris	Deutsche Kreditbank AG
Kuhlmann	Andrea	DZ BANK AG
Lesemann	Max	Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Pfaff	Christina	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Pollandt	Dr. Silke	L-Bank
Sandmann	Martin	LBS Südwest
Saß	Christian	Bundesverband deutscher Banken e.V.
Somma	Michael	Bankenfachverband
Unger	Leon	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Waldherr	Johannes	Wüstenrot Bausparkasse AG
Wieland	Andreas	Stadtsparkasse Wuppertal
Wolff	Patrick	LBS NordWest